

Haltung eines Tapirs im Privatbereich: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt Strafe

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck wurde über einen Tierhalter eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von insgesamt Euro 1.200,- verhängt, weil dieser ohne eine entsprechende Bewilligung einen Tapir in seinem Privatbereich gehalten habe.

Dagegen erhob der Tierhalter Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte in der Hauptsache vor, dass das Tier aus einem Zoo in Timișoara in Rumänien stamme und der Transport nach Österreich grundsätzlich ohne sein Zutun erfolgt sei. An sich sei geplant und beabsichtigt gewesen, dass das Tier an einen Zoo in Tschechien zu vermitteln. Als das Tier überraschend bei ihm in Österreich angekommen sei, wäre es in einem derart schlechten Zustand gewesen, dass eine Erstversorgung notwendig war.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung, zum Ergebnis, dass die Beschwerde dem Grunde nach abzuweisen war.

Festgestellt wurde, dass der Tierhalter mehrere Tage einen Tapir gehalten hat, was von diesem auch gar nicht bestritten wurde. Wie weiters vom Amtstierarzt im Rahmen einer Kontrolle festgehalten wurde, war der Tapir allein und ohne Zugang zu einer Außenanlage gehalten worden. Abgesehen davon, dass Tapire schon grundsätzlich nicht außerhalb von Zoos oder wissenschaftlichen Einrichtungen gehalten werden dürfen, sind sie den gesetzlichen Bestimmungen nach jedenfalls in Paaren od. kleinen Gruppen zu halten und muss dabei der Zugang zu einer Außenanlage (200m²/Paar) gewährleistet sein.

Durch die zumindest kurzfristige Haltung des Tapirs hat der Tierhalter jedenfalls gegen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen verstoßen. Darüber hinaus entbindet auch eine tierärztliche Versorgung des Tieres den Halter nicht von einzuhaltenden Haltungsbedingungen.

Die Höhe der verhängten Geldstrafe war tat- und schuldangemessen geringfügig zu reduzieren und mit insgesamt Euro 800,- festzusetzen.

Die Entscheidung wurde unmittelbar nach Schluss der Verhandlung am heutigen Tage mündlich verkündet (Geschäftszahl: LVwG-000516).

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.